

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindever- fassungsrechts

(Stand 01.05.2020)



Der Markt Langquaid erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33,34,35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Haupt- und Finanzausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

b) den Bau- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

c) den Wirtschafts- Tourismus- und Marktentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

d) den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

f) den Umwelt,- Naturschutz- und Verbraucherschutzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderates.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, im Vertretungsfall sein Stellvertreter. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Ausschuss bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend bzw. beschließend tätig. Das Nähere regelt § 7 der Geschäftsordnung.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder seiner Ausschüsse und die notwendige Teilnahme an Ortsterminen bzw. anberaumten Ortsbesichtigungen. Die Fraktionsführer der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die notwendige Teilnahme an Fraktionsführerbesprechungen eine Aufwandsentschädigung von 40,-- € je Besprechung, Marktgemeinderäte, die keiner Fraktion angehören und zu Fraktionsführerbesprechungen eingeladen werden 20,-- €. Marktgemeinderäte, die Ausschussvorsitzende oder Referenten sind erhalten eine vom Marktgemeinderat festzusetzende Auslagenentschädigung.

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je voller Stunde. Die Erstattung nach diesem Absatz kann nur auf Antrag gewährt werden.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

### § 4

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist der Vorsitzende des Marktgemeinderates und der Leiter der Marktverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

### § 5

#### **Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

a) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern dieser verhindert ist, durch den 3. Bürgermeister vertreten. Die Entschädigung des Vertreters des 2. Bürgermeisters beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Besoldung des 1. Bürgermeisters.

- b) Der 2. und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Der 2. und 3. Bürgermeister erhalten eine vom Marktgemeinderat festzusetzende Aufwandsentschädigung. Im tatsächlichen Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung mit der Entschädigung nach Buchstabe a) Satz 2 verrechnet.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02. Mai 2014 außer Kraft.

Langquaid, 05. Mai 2020

Herbert Blascheck  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer Nr. 0.04.  
Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindetafeln des Marktes Langquaid.

Der Anschlag wurde angeheftet am 06.05.2020

und wieder abgenommen am \_\_\_\_\_.

Herbert Blascheck  
Erster Bürgermeister